

Merkblatt zur Schülerbeförderung (LS)

Allgemeines

Die Fahrtkosten der Schülerbeförderung werden erstattet nach der Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten (SBKS) des Landkreises Tübingen vom 1. Januar 2026. Die Satzung ist online einsehbar: www.tuebingen.de/Schuelerbefoerderung

Voraussetzungen

Schülerinnen und Schüler der allgemeinbildenden Schulen in Tübingen, die regelmäßig Bus und Bahn nutzen, können eine Schülermonatskarte oder eine Kostenerstattung erhalten, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- Die Fahrtkosten entstehen durch den regelmäßigen Unterricht nach Stundenplan.
- Der kürzeste Weg von der Wohnung zur nächsten Schule der gleichen Schulart muss mindestens 3 km lang sein.
- Die Kosten einer Schülermonatskarte liegen über dem Eigenanteil.

Verfahren zur Beantragung

1. Bestellung der Fahrkarte

- **Wer?** Schülerinnen und Schüler, die neu am Schülerlistenverfahren teilnehmen möchten.
- **Wie?** Online unter: www.schuelermonatskarten.naldo.de
- **Welche Fahrkarten?**
 - Schülermonatskarte
 - Deutschlandticket JugendBW
- **Voraussetzung:** Einzugsermächtigung vom Bankkonto von der Person, die den Antrag stellt.
- **Bestätigung und Ausgabe:** erfolgt über das Schulsekretariat.

Wichtig bei der Onlinebestellung:

- alle Daten korrekt eingeben: **Wohnort inkl. Teilort, richtige Schule und Schulart** wie zum Beispiel: Gymnasium, Realschule, Gemeinschaftsschule, Werkrealschule
 - bei Schulen mit mehreren Schularten **richtige Schulwahl** auswählen
- Nur so können mögliche Zuschüsse vom Landkreis gezahlt werden.

2. Nutzung der Fahrkarten

- **Schülermonatskarte:**
gilt den ganzen Tag für alle Verkehrsmittel im aufgedruckten Bereich.
An Schultagen und beweglichen Ferientagen gilt sie ab 13.15 Uhr. In den Schulferien (außer im August) sowie samstags, sonn- und feiertags gilt sie den ganzen Tag im gesamten naldo-Netz. Wer die Fahrkarte nicht braucht, kann sie vor Monatsbeginn zurückgeben. Dann entstehen keine Kosten.
- **Deutschlandticket JugendBW:**
Gültig immer in ganz Deutschland für Bus und Bahn (nicht für ICE, IC, EC).
Im ersten Jahr nicht kündbar, der August kostenlos.
Erhältlich als Chipkarte oder Handyticket.

Kosten und Eigenanteil

- Ab Klasse 5 beträgt der **monatliche Eigenanteil 49 Euro pro Schüler_in**.
- Wer eine **weiter entfernte Schule** besucht, zahlt zusätzlich eine **Aufzahlung**.
- Liegt der Preis der Fahrkarte (z. B. Deutschlandticket JugendBW oder Stadttarife) **unter 49 Euro**, wird **nur der tatsächliche Preis** abgebucht.

Dritt-Kind-Befreiung

- Familien **ab drei** eigenanteilspflichtigen Kindern können einen Antrag auf Dritt-Kind-Befreiung stellen.
- Wird der Antrag genehmigt, werden bei **höchstens zwei Kindern** der Familie die Eigenanteile abgebucht.
- Der Antrag muss zu **Beginn jedes Schuljahres** schriftlich neu gestellt werden.
- **Bitte Antragsfristen beachten.**

Familienbonus

- Familien mit drei oder mehr Kindern im Schülerlistenverfahren, die **keine Befreiung** für das dritte Kind erhalten, können einen Antrag auf einen Familienbonus stellen.

Die Anträge zur Dritt-Kind-Befreiung und Familienbonus erhalten Sie:

- Online: www.tuebingen.de/schuelerbefoerderung

Befreiung vom Eigenanteil (§ 7 SBKS)

- In besonderen Fällen kann auf den Eigenanteil verzichtet werden, wenn die Zahlung die Familie finanziell zu stark belastet.
- Auch möglich bei Leistungen nach SGB VIII (§§ 32–35, Hilfe zur Erziehung).
- Nicht betroffen sind Anspruchsberechtigte nach SGB II, SGB XII, Bundeskindergeldgesetz oder Asylbewerberleistungsgesetz – siehe Abschnitt „Bildung und Teilhabe“.

Alternative zum Schülerlistenverfahren für Tübinger Schüler_innen

- **Stadtverkehr Tübingen (SVT):**
Schülermonatskarten für den Stadtverkehr Tübingen (Preisstufe 11) können direkt bei den Verkaufsstellen der Stadtwerke Tübingen GmbH oder bei anderen Vorverkaufsstellen gekauft werden.
- **Deutschlandticket JugendBW für Tübinger Schüler_innen:**
 - Gilt nach dem **Wohnortsprinzip**: Alle Schüler_innen, die in Tübingen wohnen (Kernstadt oder Teilorte), erhalten das **vergünstigte Tübinger Ticket**, egal, welche Schule sie besuchen.
 - Das Ticket kann **nur über das naldo-Abocenter Tübingen** bestellt werden, nicht über das Schülerlistenverfahren.
 - **Anleitung zum Bestellvorgang** gibt es im Schulsekretariat.
 - **Teilorte von Tübingen**: Hirschau, Unterjesingen, Bühl, Bebenhausen, Hagelloch, Kilchberg, Pfrondorf, Weilheim, Lustnau, Derendingen.
 - Online-Infos: naldo.de – D-Ticket JugendBW Tübingen

Erstattung aufgrund von Einzelanträgen

Wer nicht am Schülerlistenverfahren teilnimmt, kann die erstattungsfähigen Beförderungskosten rückwirkend beantragen.

- **Frist:** spätestens 30. September des Kalenderjahres, in dem das Schuljahr endet.
- **Unterlagen:** vollständig ausgefüllter Antrag + Originalfahrtscheine oder Kontoauszüge.

Antrag und Abgabe:

Den Antrag finden Sie online unter: www.tuebingen.de/schuelerbefoerderung

Falls Sie den Antrag nicht online abgeben können, senden Sie ihn bitte an:

Universitätsstadt Tübingen

Fachabteilung Schule und Sport

Bei der Fruchtschranne 1

72070 Tübingen

Erstattung von Dritt-Kind-Anträgen

Familien, die Schülermonatskarten über das Abocenter Tübingen oder die Vorverkaufsstellen kaufen, müssen Nachweise für alle drei Kinder am Ende des Schuljahres abgeben (Originalfahrkarten oder Kontoauszüge).

Anträge auf Erstattung von Fahrtkosten können Sie online beantragen und abgeben unter: www.tuebingen.de/schuelerbefoerderung.

Zuzahlung von Fahrtkosten

Wenn ein Schüler oder eine Schülerin nicht die Schule der gleichen Schulart besucht, die am nächsten liegt, werden nur die Beförderungskosten übernommen, auf die ein Anspruch nach §§ 1–3 SBKS besteht. Es werden nur die Kosten übernommen, die für die nächstgelegene Schule entstanden wären. Diese Regel gilt auch für Schüler_innen, die vom Eigenanteil befreit sind. Die Zuzahlung für die weiter entfernte Schule müssen die Eltern selbst bezahlen.

Bildung und Teilhabe (BuT)

Schülerinnen und Schüler können die Kosten für die Schülerbeförderung über Bildung und Teilhabe (BuT) übernehmen lassen, wenn sie:

- das 25. Lebensjahr noch nicht erreicht haben,
- eine allgemeine oder berufsbildende Schule besuchen,
- keine Ausbildungsvergütung erhalten.
- Anspruch auf BuT besteht nur, wenn laufend eine der folgenden Leistungen bezogen wird:
 - Arbeitslosengeld II (SGB II)
 - Sozialhilfe (SGB XII)
 - Asylbewerberleistungen (AsylbLG)
 - Wohngeld (WoGG)
 - Kinderzuschlag (BKGG)

Zuständig für Schüler_innen mit Wohnsitz im Landkreis Tübingen:

Landratsamt Tübingen, Abteilung Soziales (www.kreis-tuebingen.de/but).

KreisBonusCard

Inhaberinnen und Inhaber der KreisBonusCard mit Wohnsitz in Tübingen können ermäßigte Tickets an den TüBus-Verkaufsstellen kaufen:

- 4er-Karten für Erwachsene oder Kinder
- Monatskarte für Erwachsene und
- Schülermonatskarte

Gültigkeit: Nur im Stadttarif Tübingen.

Bonus-Schülermonatskarte (15 Euro)

- nur möglich, wenn kein Anspruch auf Bildungs- und Teilhabepaket besteht
- Ein Ablehnungsbescheid muss vorliegen (nicht älter als ein Jahr).
- Es gelten die Sonderregelungen für den Stadttarif Tübingen der naldo-Tarifbestimmungen.
- **Neu:** Deutschlandticket JugendBW Tübingen für KreisBonusCard-Inhaber.

Wichtig für Schüler_innen, die außerhalb der Stadt Tübingen wohnen

- Wer im Landkreis Tübingen wohnt, aber nicht in der Stadt oder ihren Teilorten, muss sich über das Schülerlistenverfahren anmelden.
- Nur so wird bei regelmäßigem Kauf der Fahrkarte die Erstattung für den Monat Juli gezahlt.

Infos finden Sie auf:

- <https://www.naldo.de/tickets/deutschlandticket-jugendbw-schueler-in-tuebingen-mit-kbc/>
- www.kreis-tuebingen.de/kbc